



Kantonsarztamt

Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

an die Ärzteschaft des Kantons St.Gallen
an die Ärzteschaft der Notfallstationen

Dr. Danuta Reinholz
Kantonsärztin
Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 59 16 (direkt)
T 058 229 33 42
F 058 229 46 09
danuta.reinholz@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch
RED

St.Gallen, 24.04.2020

Coronavirus COVID-19

Ärztinformation Nummer 8

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Der Bundesrat hat am 8. April 2020 den Lockdown in der Schweiz bis zum 26. April 2020 verlängert. Ab dem 27. April 2020 wird ein langsames und geordnetes Zurückkehren zur Normalität angestrebt.

Im Kanton St.Gallen ist die erwartete grosse Epidemiewelle ausgeblieben, was nicht nur den rigorosen Social Distancing-Massnahmen, sondern auch dem sehr limitierten internationalen Verkehr zu verdanken ist. Im Gegensatz zum Kanton Tessin und Genf finden im Kanton St.Gallen keine Pendelströme mit stark von der Pandemie betroffenen Ländern statt.

Bereits heute ist zudem ersichtlich, dass die Durchseuchung von 60-80 %, die zur Erreichung einer Herdimmunität notwendig sein wird, nur mit einer Impfung erreicht werden kann. Aktuell sind rund 15 % der in der Schweiz durchgeführten Tests positiv.

Im Bereich der medizinischen Versorgung hat das Thema Testung stark an Bedeutung gewonnen. Im Kanton St.Gallen, wie in allen anderen Kantonen auch, finden neben der breiten PCR-Testung in Arztpraxen, Spitälern und Konsultationszentren Studien zu den serologischen Tests statt.

1 Infektiosität

Gemäss aktuellem Stand des Wissens sind Infizierte 2-3 Tage vor Symptombeginn infektiös. Bei milden Symptomen hält diese ca. 1 Woche an. Bei schweren Verläufen und Vorliegen von Begleitkrankheiten kann sich diese Zeit verlängern.

2 PCR-Tests auf SARS-CoV-2

Zweck der PCR-Tests ist die Identifizierung von Personen mit akuter SARS-CoV-2-Infektion zwecks:

- Verbesserung der Behandlung von Personen mit dem Risiko einer ungünstigen



- Entwicklung (besonders gefährdete Personen);
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in der Gemeinschaft, indem diagnostizierte Personen isoliert und Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Eindämmung der Ausbreitung des Virus in Spitälern und Pflegeheimen, indem diagnostizierte Personen isoliert und Kontaktpersonen identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden;
- Verfolgung der epidemiologischen Entwicklung in der Bevölkerung.

Im Kanton St.Gallen wird sich weiterhin an der bisher gewählten Teststrategie wenig ändern. Auch nach dem 26. April 2020 bleiben die Hausärztinnen und Hausärzte weiterhin die Hauptsprechpartner für Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf eine COVID-19 Infektion.

Konsultationszentren

Ärztinnen und Ärzte, die selber keine Tests durchführen, müssen für die Patientinnen und Patienten einen Termin in einer anderen Praxis oder in einem Konsultationszentrum organisieren, das gilt auch für Patientinnen und Patienten aus Alters- und Pflegeheimen.

Symptomatische Arbeitnehmende aus systemrelevanten Berufen, v.a. Mitglieder des Polizeicorps sowie Mitarbeitende von Heimen und Spitexorganisationen können sich über die Anmeldung des Arbeitgebers in den Konsultationszentren testen lassen.

2.1 Testkriterien

Grundsätzlich wird ein PCR-Molekulartest nur dann durchgeführt, wenn die Person symptomatisch ist.

In der Inkubationszeit (wenn die Person infiziert ist, das Virus sich aber in den Schleimhäuten noch nicht ausreichend vermehrt hat, um mittels PCR nachweisbar zu sein) lässt sich die Krankheit mit keinem Test nachweisen. Daher schliesst ein negativer Test bei einer asymptomatischen Person nicht aus, dass die Krankheit später auftritt. Zudem könnten sich diese Personen dadurch in falscher Sicherheit wiegen, obwohl sie weiterhin die Hygienemassnahmen befolgen und auf das Auftreten von Symptomen achten müssen.

Im Falle eines Ausbruches innerhalb einer Institution, ist es nicht notwendig, alle asymptomatischen Personen zu testen, wenn ein epidemiologischer Link zu einem bestätigten Fall vorliegt. Ein epidemiologischer Link zu einem laborbestätigten Fall heisst: enger Kontakt (<2m während >15 Minuten) oder indirekter Kontakt mit einem laborbestätigten COVID-19-Fall (z.B. während eines Ausbruchs im Altersheim)

Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können anordnen, asymptomatische Personen in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen zu testen, wenn das gerechtfertigt ist, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.



PCR-Test-Kriterien

Der Test wird **allen Personen mit Symptomen** einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) empfohlen.

Auf ambulanter Basis wird ein Nasen-Rachen-Abstrich empfohlen. Einzelheiten zur Entnahme und zum Versand der Proben sind auf der Website des [Nationalen Referenzzentrums für neu auftretende Virusinfektionen](#) (NAVI)¹ zu finden. Die Entnahmetechnik wird in einem vom Universitätsspital Basel produzierten [Video](#) demonstriert².

2.2 Kontrolltests

Das BAG empfiehlt keine Tests bei Personen, die am Ende einer (Selbst-)Isolationsphase infolge von COVID-19 oder auf diese Krankheit hindeutenden Symptomen stehen. Es ist nämlich möglich, dass der Test noch einige Zeit nach dem Verschwinden der Symptome positiv ausfällt. Das bedeutet nicht, dass das Virus noch lebensfähig ist. Das Restrisiko einer Übertragung – nach ≥ 10 Tagen in der Isolation und Abklingen der Symptome seit ≥ 48 Stunden – wird als sehr gering erachtet. Nach der (Selbst-)Isolation wird der Person empfohlen, weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten, wie das der Rest der Bevölkerung tut.

2.3 Verhalten von Erkrankten und ihren Kontaktpersonen

- **Symptomatische Personen**
Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) lassen sich testen und bleiben zu Hause, wenn ihr Gesundheitszustand das zulässt.
- **Isolationsmassnahmen nach Durchführung des PCR-Tests**
Alle getesteten Personen sollten ab Symptombeginn isoliert werden, wenn ihr Gesundheitszustand dies zulässt entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Gefängnis, Hotel, Tagesstätte usw.), oder in einem Spital. Für die Isolation erhalten Patientinnen und Patienten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument unter www.bag.admin.ch/neues-coronavirus). Sie müssen über die Anzeichen eines ernststen Verlaufs informiert werden und bei Auftreten dieser Symptome unverzüglich eine Ärztin/einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung kontaktieren.

¹ www.hug-ge.ch/laboratoire-virologie/centre-national-reference-pour-infections-virales

² www.swissnoso.ch > <https://www.swissnoso.ch/fr/recherche-developpement/evenements-actuels/> > VIDEO: Beispiel für die Entnahme eines Nasen-Rachen-Abstrichs



Als Anzeichen einer Verschlechterung gelten:

- anhaltendes Fieber,
 - anhaltende Asthenie,
 - Atemnot,
 - starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrungszustand,
 - bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose).
-
- Dauer der Isolation für **bestätigte Fälle mit leichten Symptomen**:
Bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

 - Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns: Es kann länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

 - Dauer der Isolation für **hospitalisierte bestätigte Fälle**:
Die Dauer der Isolation wird vom Spital aufgrund der Empfehlungen von Swissnoso festgelegt. Personen, die nach Hause zurückkehren, bevor 10 Tage seit Symptombeginn verstrichen sind, müssen die Isolation zu Hause wie oben beschrieben weiterführen, das heisst bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

 - Massnahmen bei **symptomatischen Personen mit negativem Test**:
Eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die mit COVID-19 kompatibel sind, muss bis zum Abklingen der Symptome zu Hause bleiben, wie es zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z. B. Grippe) empfohlen wird.

 - **Kontaktpersonen**
Personen, die im gleichen Haushalt mit einem bestätigten Fall leben und Intimkontakte eines bestätigten Falls.

 - **Umgang mit Kontaktpersonen**
Kontakte einer erkrankten Person werden unter Quarantäne gestellt, wenn sie mit einem bestätigten Fall in Kontakt gekommen sind:
 - während diese symptomatisch waren
 - in den letzten 24 Stunden, bevor die ersten Symptome auftraten

 - Die betroffenen Personen sollen für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem laborbestätigten Fall (Person, die nicht im selben Haushalt wohnt) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (Person, die im selben Haushalt wohnt) in Quarantäne. Sie sollen:
 - ihren Gesundheitszustand überwachen;
 - jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme derjenigen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);



- sich bei Auftreten von Symptomen selbst isolieren (gemäss Anweisungen auf der Website des BAG).
- **Gesundheitsfachpersonen**
Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt, die ungeschützt Kontakt mit einem laborbestätigten Fall hatten (beruflich oder privat), arbeiten weiter, tragen ständig eine chirurgische Maske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. Sie überwachen ihren Gesundheitszustand. Beim Auftreten von Symptomen lassen sie sich testen und bleiben der Arbeit fern (siehe Empfehlungen von Swissnoso: www.swissnoso.ch).

Symptomatische Gesundheitsfachpersonen mit einem negativen Testresultat bleiben ebenfalls 10 Tage ab Symptombeginn zu Hause, da falsch negative Tests nicht ausgeschlossen werden können.

2.4 Vergütung der Kosten

- **Die Kosten für Tests von symptomatischen Personen gehen zu Lasten der Krankenversicherer.**
- **Gesundheitsfachpersonen**
Gesundheitseinrichtungen sind bezüglich des Personals, das mit infizierten Patientinnen und Patienten beschäftigt und damit einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist, aufgrund der Vorschriften über die Unfallverhütung (Art. 82 Abs. 1 UVG; Art. 3 VUV) verpflichtet, eine Testung vorzunehmen, um die anderen Arbeitnehmenden vor einer Ansteckung durch Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen zu schützen (Infektionskontrolle).
Bei negativem Testresultat gehen die Kosten zu Lasten der Arbeitgeber.
Bei positivem Resultat können die Kosten bei der Unfallversicherung eingereicht werden.
- **Der Kanton übernimmt die Testkosten nur, wenn Testungen durch kantonale Behörden verfügt werden.**

2.5 Testkapazitäten im Kanton St.Gallen

Die aktuellen Testkapazitäten liegen im Kanton St.Gallen bei rund 3 500 Tests pro Tag.

3 Serologische Tests

Im Bereich der serologischen Testung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch Vieles Gegenstand von Studien.

Die derzeit verfügbaren serologischen Tests sind für die Diagnose einer akuten Infektion nicht geeignet. Zudem ist noch nicht bekannt, ob es sich bei den nachgewiesenen Antikörpern um Marker einer schützenden Immunität handelt und ab welchem Zeitpunkt nach der Infektion diese Antikörper nachweisbar sind. Serologische Tests sind derzeit Gegenstand von Forschungsarbeiten, die ermöglichen sollten, ihren Nutzen bald genauer



zu ermitteln sowie Empfehlungen zu ihrem Einsatz und zur Interpretation der Testergebnisse abzugeben. Vorerst können diese Tests nicht empfohlen werden.

Im Kanton St.Gallen (Klinik für Infektiologie und Spitalhygiene am KSSG und im Zentrum für Labormedizin) werden derzeit wichtige Studien durchgeführt, die auch Erkenntnisse für die nationale Teststrategie ergeben werden.

Die Kosten für die aktuell zur Verfügung stehenden Tests werden von den betroffenen Personen selbst getragen.

Sobald wir über aussagekräftige Tests verfügen, die auch breit eingesetzt werden können, werden wir Sie proaktiv informieren.

4 Meldekriterien

Diagnostizierende Laboratorien melden:

- alle mittels PCR nachgewiesenen positiven Befunde innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG
- die mittels PCR nachgewiesenen negativen Befunde als tägliches Total in aggregierter Form täglich ans BAG

Ärztinnen und Ärzte melden innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG:

- klinische Befunde von hospitalisierten Personen mit:
 - laborbestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR oder
 - klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit COVID-19 und negativer PCR ohne andere Ätiologie oder
 - klinischen und epidemiologischen Kriterien und negativer PCR ohne andere Ätiologie
- klinische Befunde von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen (z.B. Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen) mit: laborbestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR
- klinische Befunde von verstorbenen Personen mit:
 - laborbestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR oder
 - klinische Kriterien und CT-Scan vereinbar mit COVID-19 oder
 - klinische und epidemiologische Kriterien

5 Schutz der Arbeitnehmenden

In der Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) definiert der Bund die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Im Anhang der Verordnung (siehe Beilage) werden die Risikogruppen präzisiert. Die Liste ist verbindlich für die Ausstellung von Bestätigungen über die Angehörigkeit zu den Risikogruppen für die Arbeitgebenden.



6 Schutzmaterial

Im Bereich der Verwendung des Schutzmaterials gelten die Empfehlungen des BAG (siehe Beilage).

In der Woche 18 werden alle Praxen (Grundversorgende und Spezialistinnen und Spezialisten sowie alle freipraktizierenden Gesundheitsfachpersonen), Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen sowie Spitexorganisationen eine Lieferung von Hygienemasken erhalten, um die Empfehlungen des BAG in den nächsten 4 Wochen umsetzen zu können.

Da nun langsam die regulären Lieferkanäle ihre Funktion wiederaufnehmen, werden die kantonalen Reserven ab Ende Mai nur für subsidiäre Hilfe vorbehalten sein. Die Lieferungen werden in Rechnung gestellt.

Alle Praxen sind gehalten, ein Schutzkonzept zur Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln sicherzustellen.

7 Contact Tracing

Da wir im Kanton St.Gallen nun wieder nur wenige SARS-CoV-2-positive Personen haben, starten wir wieder mit dem Contact Tracing. Dies, um die noch vorhandenen Infektionsketten unterbrechen zu können.

Dafür bauen wir nächste Woche eine zentrale Contact Tracing Stelle auf. Wir planen, die Arbeit am Montag, 4. Mai 2020, aufzunehmen. Wir werden Sie in unserer nächsten Ärztinformation näher über die Contact Tracing Stelle informieren können.

Bitte informieren Sie jedoch bereits ab Montag, 4. Mai 2020 jeweils Ihre Patientinnen und Patienten, bei denen Sie einen Abstrich auf SARS-CoV-2 machen, dass sie bei einem positiven Testresultat auch durch uns kontaktiert werden.

Bei Fragen stehen wir vom Kantonsarztamt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Reinholz, Kantonsärztin

Kopie:

- Dr. Urs Künzle, Kantonsapotheker